

(3) Die mit der Geschäftsbesorgung beauftragte Stelle erhält für ihre Tätigkeit einen Ersatz ihrer Aufwendungen aus dem Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

Aufsicht

Aufsichtsbehörde des Fonds ist der Minister der Finanzen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

Bergmann-Pohl

§ 9

Erlöschen des Fonds

Der Fonds wird nach Erfüllung seiner Aufgabe aufgelöst. Die im Zeitpunkt seiner Auflösung noch vorhandenen Mittel sind an den Minister der Finanzen abzuführen.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am 13. September 1990 in Kraft.

Gesetz

**zur Aufhebung des Gesetzes über die Versicherung
der volkseigenen Wirtschaft**

vom 13. September 1990

§ 1

Auf der Grundlage des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Mai 1990 (GBl. I Nr. 34 S. 332) und des Gemeinsamen Protokolls über Leitsätze Abschn. B Kapitel II Nr. 4 wird das Gesetz vom 15. November 1968 über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I Nr. 21 S. 355) aufgehoben.

§ 2

(1) Um den Versicherungsnehmern ununterbrochenen Versicherungsschutz zu gewährleisten, werden die entsprechend dem im § 1 genannten Gesetz bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik und bei der Auslands- und Rückversicherungs-AG der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Pflichtversicherungen auf der Grundlage der bisherigen Versicherungsbedingungen und Tarife bis zum 31. Dezember 1990 als freiwillige Versicherungen weitergeführt. Die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung bleibt als Pflichtversicherung nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften bestehen.

(2) Die von den Betrieben abgeschlossenen freiwilligen Versicherungsverträge bestehen zu den bisherigen Versicherungsbedingungen und Tarifen bis zum 31. Dezember 1990 weiter.

(3) Die Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten auch für in Kapitalgesellschaften umgewandelte volkseigene Betriebe, Kombinate und Einrichtungen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

Bergmann-Pohl

§ 3

Die Versicherungen enden zum 31. Dezember 1990, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 13. September 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- 1. Durchführungsverordnung vom 19. November 1968 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 120 S. 939),
- 2. Durchführungsverordnung vom 17. Oktober 1988 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft — Erweiterung der Pflichtversicherung für Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge — (GBl. I Nr. 23 S. 249),
- Anordnung vom 19. November 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der volkseigenen Wirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 120 S. 945),
- Anordnung vom 19. November 1968 über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der volkseigenen Wirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 120 S. 949),
- Anordnung (Nr. 1) vom 19. November 1968 über die Bedingungen für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen der volkseigenen Wirtschaft bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG (GBl. II Nr. 120 S. 957) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 23. Dezember 1970 (GBl. II 1971 Nr. 10 S. 76),
- Anordnung vom 6. August 1973 über die Erweiterung des zusätzlichen Unfallversicherungsschutzes durch die Staatliche Versicherung der DDR bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 38 S. 404).